

78. Kann der Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft gegen den Betriebsunternehmer usw. auf die Bestimmung im ersten Satze des § 136 Abs. 1 Gew.U.V.G. vom 30. Juni/5. Juli 1900 gestützt werden, wenn Ersatz für die infolge der Tötung des versicherten Arbeiters zu machenden Aufwendungen gefordert wird, der Betriebsunternehmer aber von dem Strafrichter nur wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden ist? Sind im Falle des zweiten Satzes von § 136 Abs. 1 für den Zivilrichter bezüglich des Begriffes der Fahrlässigkeit die strafgesetzlichen Grundsätze maßgebend?

VL Zivilsenat. Ur. v. 12. Oktober 1908 i. S. Schlesisch-Posenische Baugewerbe-Berufsgenossenschaft (KL) w. B. (Bekl.). Rep. VI 547/07.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei dem vom Beklagten übernommenen Erweiterungsbau einer Spinnerei war am 27. Dezember 1904 der Maurer Tsch. mit anderen Maurern an dem Abputze der Innenwände eines Kesselhauses beschäftigt, während in diesem Kesselhause zwei brennende Koksförbe aufgestellt waren. Als Tsch. nach Feierabend die Arbeitsstätte verließ, wurde er von Unwohlsein befallen; er starb noch an demselben Abend, wie festgestellt ist, infolge Vergiftung durch Kohlenoxydgas. Gegen den Beklagten und seinen Polier wurde Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben. Die Angeklagten wurden jedoch von der Strafkammer nur wegen fahrlässiger Körperverletzung im Sinne von § 230 Abs. 2 St.G.B. zu Geldstrafe verurteilt. Die klagende Berufsgenossenschaft hatte für die Hinterbliebenen des Verunglückten Sterbegeld und Renten aufgewandt, hatte auch fernerhin Renten auszuführen

und verlangte nun vom Beklagten Ersatz auf Grund von § 136 Gew.U.B.G. und § 46 BauU.B.G. Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, und vom Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht verneint zunächst, daß der Klageanspruch, wie es die Klägerin in erster Linie wollte, auf Satz 1 im ersten Absätze des § 136 Gew.U.B.G. (vgl. § 46 BauU.B.G.) gestützt werden könne. Der Unfall, auf Grund dessen die Klägerin die Aufwendungen zugunsten der Hinterbliebenen des verunglückten Tsch. gemacht habe und weiter machen müsse, und deren Erstattung sie jetzt vom Beklagten verlange, sei der Tod, nicht eine bloße Körperverletzung des Tsch. Von diesem Unfall müßte nach § 136 Satz 1 a. a. D. festgestellt sein, daß er vom Beklagten vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit im Sinne von § 230 Abs. 2 (§ 222 Abs. 2) St.G.B. verursacht sei. Da aber die Strafkammer nur fahrlässige Körperverletzung, nicht fahrlässige Tötung dem Beklagten zur Last gelegt habe, so greife der Satz 1 a. a. D. nicht Platz.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, die übrigens insoweit auch von der Revision nicht beanstandet wird, ist beizupflichten. Die dem § 96 U.B.G. vom 6. Juli 1884 entsprechende Bestimmung im ersten Satze des § 136 Gew.U.B.G. stellt die dort bezeichnete strafgerichtliche Feststellung, von den Fällen des § 139 des Gesetzes abgesehen, als einzige Voraussetzung für die Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer und der ihnen gleichgestellten Personen gegenüber den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen und sonstigen Unterstützungsklassen auf. Nach dem früheren Gesetze galt das gleiche auch für den Erstattungsanspruch der Berufsgenossenschaften (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 33 S. 88 ffg.). Für die letzteren ist durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 der Ersatzanspruch, wie noch weiterhin zu erörtern sein wird, von der strafgerichtlichen Verurteilung des Unternehmers usw. unabhängig gemacht. Auch die Berufsgenossenschaft kann ihren Anspruch gegebenen Falles auf § 136 Satz 1 des Gesetzes stützen, aber selbstverständlich nur unter der Voraussetzung eines für diese Vorschrift genügenden strafgerichtlichen Urteils. Man darf nun nicht mit der Klägerin so argumentieren, jene Voraussetzung sei erfüllt, nachdem der Strafrichter festgestellt habe, daß der Beklagte

durch Fahrlässigkeit eine Gesundheitsbeschädigung des verunglückten Arbeiters verursacht, also daß der Beklagte „den Unfall“ durch Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Bei Anwendung der §§ 135 flg. Gew.U.V.G. ist für den Begriff des Unfalles nicht lediglich das äußere schädigende Ereignis für sich und ohne Rücksicht auf die Art der Schadensfolgen maßgebend. Unfall ist das schädigende (Betriebs-) Ereignis, wodurch die Körperverletzung oder der Tod des Verletzten herbeigeführt worden ist (vgl. auch Laß und Maier, Haftpflichtrecht 2. Aufl. § 24 S. 160). Aber danach, ob die eine oder die andere Unfallsfolge eingetreten ist, bestimmt sich die gesetzliche Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft oder der sonstigen in § 136 genannten Verbände und dementsprechend die Ersatzpflicht der Betriebsunternehmer usw. nicht bloß dem Umfange, sondern auch der Entstehung oder dem Inhalte nach. So war im vorliegenden Falle die klagende Berufsgenossenschaft zu Leistung von Sterbegeld an die Erben und von Renten an die Hinterbliebenen des Verunglückten, nur weil der Fall der Tötung eingetreten ist, — nach Maßgabe von §§ 15, 16, 20 Gew.U.V.G. (§ 9 BauU.V.G.) — verpflichtet. Wegen einer bloßen Körperverletzung wären Ansprüche dieser Personen gegen die Berufsgenossenschaft nicht zur Existenz gelangt. Im Falle der mehrerwähnten Gesetzesvorschrift sodann bildet allein das strafgerichtliche Urteil das Fundament für die Ersatzklage. Der über den Ersatzanspruch im Rechtsstreit erkennende Richter ist schlechthin an die strafgerichtliche Feststellung gebunden, hat über die Schuldfrage in keiner Weise selbständig zu entscheiden (vgl. v. Woedtke-Caspar, U.V.G. § 136 Bem. 3 S. 511). Durch die fragliche Bestimmung sollten nach der Absicht des Gesetzgebers „die Zivilprozesse über die Regreßpflicht als solche abgeschnitten werden, indem die Entscheidung der Regreßfrage, vorbehaltlich eines nachfolgenden Zivilprozesses über die Höhe des Schadenersatzes, durch die Feststellungen des Strafgerichts unmittelbar getroffen wird.“

Vgl. Motive zum III. Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes von 1884, Druckf. des Reichstages Nr. 4 S. 81 flg.; Beschluß des Reichsversicherungsamtes vom 1. April 1885, Amtl. Nachr. 1885 S. 123 flg.

Es müßte also, um den Klagenanspruch im vorliegenden Falle aus § 136 Abs. 1 Satz 1 Gew.U.V.G. zu rechtfertigen, ein straf-

gerichtliches Urteil ergangen sein, in dem der Tatbestand einer vom Beklagten durch Fahrlässigkeit verursachten Tötung des Tsch. festgestellt wäre, aus dem sich also unmittelbar und ohne weiteres die Regresspflicht des Unternehmers für die infolge der Tötung von der Klägerin gemachten und zu machenden Aufwendungen ergäbe. Die Strafkammer hat aber nicht nur keine derartige Feststellung getroffen, sondern im Gegenteil angenommen, daß die Angeklagten W. und L. den Tod des Tsch., bei dem Mangel der Vorhersehbarkeit, nicht zu verantworten haben. Ob dies, wie die Zivilkammer es angesehen hat, der Sache nach einer Freisprechung von der Anklage der fahrlässigen Tötung gleichkommt, kann als hier belanglos (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 340 flg.) dahinstehen. Reinenfalls wäre es zulässig, für den Zivilprozeß die positive Entscheidung des Strafrichters — Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung — unter Beiseitelassen des verneinenden Teils der Entscheidung als strafgerichtliche Feststellung auch bezüglich des weiter reichenden Tatbestandes zu behandeln, durch den im konkreten Falle das Rückgriffsrecht der Berufsgenossenschaft bedingt wird.

II. Im Anschlusse an die Urteile des Reichsgerichts vom 29. Januar 1906, Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 340, und vom 20. Dezember 1906, Rep. VI. 211/06, Jurist. Wochenschr. 1907 S. 115 Nr. 18, geht das Berufungsgericht weiter davon aus, daß auch im Falle des Satzes 2 des ersten Absatzes von § 136 Gew.U.B.G. hinsichtlich des die Ersappflicht begründenden Tatbestandes die strafrechtlichen Grundsätze für den Zivilrichter geltend sein müßten, daß also von neuem zu untersuchen sei, ob der Beklagte den Tod des Tsch. verursacht, und ob er ihn im Sinne des § 230 Abs. 2 (richtig § 222 Abs. 2) St.G.B. verschuldet habe. Die Frage nach dem Kausalzusammenhange zwischen dem Tode des Tsch. und dem Vorhandensein der brennenden Stoksförbe in dem Kesselhause wird bejaht. Anlangend die Frage der Fahrlässigkeit des Beklagten, ist von der Klägerin Beweis . . . angetreten. . . Es kann jedoch nach Ansicht des Berufungsgerichts auf diesen Beweistritt nicht ankommen; denn auch wenn jene Behauptungen richtig wären, so würde doch eine Fahrlässigkeit des Beklagten in dem hier maßgebenden strafrechtlichen Sinne nicht vorliegen, da der Beklagte den Unfall — Tod des Tsch. —

als Folge seines Verhaltens nicht habe vorhersehen können. Dies wird alsdann im Berufungsurteil näher dargelegt.

Die Revision will die Frage, ob § 136 Gew.U.V.G. die Anwendung strafrechtlicher Normen für die Feststellung eines kausalen Verschuldens erfordert, einer erneuten Prüfung des Reichsgerichts unterbreiten. Nach ihrer Meinung würde die in dem Urteile vom 29. Januar 1906 (Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 340) wiedergegebene Entstehungsgeschichte des § 136 eine verneinende Antwort rechtfertigen. Denn sie lasse erkennen, daß mit der Fassung des Paragraphen beabsichtigt worden sei, den Regressanspruch der Berufsgenossenschaft von der strafrechtlichen Verfolgung des Unternehmers unabhängig zu machen. Dann aber habe folgerichtig nicht dem Zivilgerichte die Aufgabe zugeteilt werden können, anstatt des Strafrichters eine nach strafrechtlichen Grundsätzen zu fällende Entscheidung abzugeben. Auch der Wortlaut des § 136 nötige nicht zu der Annahme, daß der Unternehmer von der Berufsgenossenschaft nur, soweit er kriminell hafte, auch zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könne. Die Bedeutung der Frage komme im vorliegenden Falle charakteristisch zum Ausdruck: bei Anwendung der Grundsätze des § 823 B.G.B. müßte der Unternehmer auch für die vermögensrechtlichen Folgen des Todes des Verletzten einstehen.

Das letztere kann der Revision ohne weiteres zugegeben werden. Zum Begriffe der Tötung im Sinne von §§ 823, 844 B.G.B. ist nicht erforderlich, daß der Ersatzpflichtige den tödlichen Erfolg der Handlung (Körperverletzung) hat voraussehen können. Und hier, für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach § 276 B.G.B., hat sich das Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, nur auf die unerlaubte Handlung, nicht auch — zumal nicht bei Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 B.G.B. — auf die entfernteren Schadenswirkungen zu beziehen.

Vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. Juli 1907, Entsch. in Zivilf. Bd. 66 S. 251 ff.; Dertmann, Recht der Schuldverhältnisse § 844 Bem. 3 S. 994.

In dem seiner Aufgabe nach mehr das subjektive Moment berücksichtigenden Strafrechte dagegen ist für den Begriff der Fahrlässigkeit die Voraussehbarkeit des bestimmten deliktischen Erfolges, wenn auch nicht der Einzelheiten des konkreten kausalen Verlaufes, er-

forderlich, insbesondere also für die fahrlässige Tötung die Voraussetzbarkeit des tödlichen Erfolges.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 272 flg., Bd. 29 S. 218 flg., Bd. 34 S. 91 flg.; Dikhausen, Kommentar Bem. 4 zu § 222, Bem. 17 zu § 59; Franck, Strafgesetzbuch 5. Aufl. Bem. VII zu § 59 S. 138.

Die Frage aber, ob der Vorfaß und die Fahrlässigkeit des Betriebsunternehmers usw., von denen § 136 Gew.U.V.G. handelt, sich nach strafrechtlichen, oder nach zivilrechtlichen Grundsätzen bestimme, ist nicht nur vom erkennenden Senate (vgl. auch noch Entsch. in Zivilf. Bd. 66 S. 248), sondern auch vom IV. Zivilsenate des Reichsgerichts in einem Urteile vom 3. Mai 1906, Rep. IV. 542/05, abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. 1906 S. 403 Nr. 37, in dem ersteren Sinne entschieden worden. Die vorstehenden Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß, von diesem Standpunkt abzugehen. Den erhobenen Bedenken gegenüber mag, indem im übrigen auf die Begründung der früheren Urteile verwiesen wird, hier folgendes besonders hervorgehoben werden.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht, wenn man die Bestimmungen des § 136 im Zusammenhang betrachtet, entschieden für die hier vertretene Auslegung. Im ersten Satze des ersten Absatzes wird zunächst allgemein ein strafrechtlicher Tatbestand als Voraussetzung der Haftpflicht statuiert. Die „Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind“, ist die besondere, sog. qualifizierte Fahrlässigkeit, ein strafrechtliches Delikt: §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 2, 232 Abs. 1 St.G.B. (Auch die in § 46 BauU.V.G. vom 30. Juni 1900 eingefügte Herbeiführung des Unfalles durch einen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst bedeutet ein kriminelles Vergehen: § 330 St.G.B.) Dieselbe qualifizierte Fahrlässigkeit ist im dritten Satze des § 136 für die Befugnis der Genossenschaftsorgane, von der Verfolgung des Anspruches abzusehen, als Voraussetzung aufgestellt. Wenn der dazwischen stehende zweite Satz scheinbar allgemein eine Haftung des Unternehmers gegenüber der Berufsgenossenschaft ausspricht, so kann doch bei dem engen inneren Zusammenhange der Sätze hierunter kein anderer rechtlicher Maßstab für die Verantwortlichkeit als in den übrigen Bestimmungen

des Paragraphen verstanden werden. Daß bei der Regreßpflicht nach § 136 prinzipiell nur das eigene Verschulden der in Satz 1 genannten Personen in Betracht kommt, die Anwendung der zivilrechtlichen Grundsätze über Haftung für Verschulden von Vertretern und Angestellten (§§ 31, 831 B.G.B.) ausgeschlossen ist, zeigt die Sonderbestimmung des zweiten Absatzes für Aktiengesellschaften, Innungen und eingetragene Genossenschaften. Die Fassung des zweiten Satzes des § 136 „auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil“ ist offenbar dem § 139 (früher § 97) nachgebildet, der sich auf strafrechtliche Delikte bezieht, die wegen bestimmter Hinderungsgründe nicht zur Aburteilung durch den Strafrichter gelangen konnten.

Die Entstehungsgeschichte des § 136 in der jetzigen Gestalt und der hieraus zu entnehmende Zweck des Gesetzes führen zu dem gleichen Ergebnisse. Aus welchem Anlasse und in welcher Weise die abgeänderten Vorschriften entstanden sind, ist in den reichsgerichtlichen Urteilen vom 29. Januar 1906 und 3. Mai 1906 näher dargelegt. Es sollten die Berufsgenossenschaften der von ihrer Seite äußerst unangenehm empfundenen Notwendigkeit, behufs Erlangung eines Ersatzes zuvor die strafgerichtliche Verfolgung des Genossenschaftsmitgliedes herbeizuführen, enthoben, und der Genossenschaft ein gültiges Abkommen mit dem Ersatzpflichtigen erleichtert werden. Dieser Zweck wurde durch die neuen Vorschriften in §§ 136, 137 erreicht, und mehr wollte man nicht. Namentlich ging die Absicht nicht dahin, an den bisherigen Grundlagen der Ersatzpflicht sonst etwas zu ändern. Verlangt war nur, den Anspruch der Genossenschaft von einer „strafgerichtlichen Beurteilung“ des Unternehmers unabhängig zu machen (Kommissionsberichte, Druckf. Nr. 703a des Reichstags [10. Legislaturperiode, I. Session 1898—1900] S. 143); nicht aber war davon die Rede, daß der Anspruch unabhängig gemacht werden sollte von der Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt. Auch dem erst zur dritten Lesung eingebrachten und alsdann ohne sachliche Debatte angenommenen Antrage von Dr. Dpfergelt und Gen. (Drucksachen Nr. 857) darf eine weitergehende Intention nicht unterstellt werden. Es erscheint nach dem Gang und Inhalt der Verhandlungen die Annahme ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber mit den Änderungen vom Jahre 1900 den Betriebsunternehmer durch Einführung des ihm ungünstigeren zivilrechtlichen Haftungs-

maßstabes noch in weiterem Maße habe belasten wollen (vgl. Piloty, Gew.U.B.G. § 136 Bem. 4, 3. Aufl. S. 348). Darüber, daß es nichts auffälliges und regelwidriges ist, wenn der Zivilrichter mit einer Beurteilung des Falles nach strafrechtlichen Grundsätzen betraut wird, hat sich schon das Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1906 ausgesprochen. Auch hierzu wäre noch auf § 139 Gew.U.B.G. hinzuweisen.“ . . .